

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
14 110	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
111 01	749	Gebühren und tarifliche Entgelte	104 000	112 000	-8 000	104
111 10	749	Betriebsleiterprüfungsgebühr Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	15
119 01	749	Vermischte Einnahmen	1 200 000	1 200 000	—	1 716
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	6 374
121 10	741	Gewinne aus Beteiligungen	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen					
231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 8 Abs. 1 und 2 Regionalisierungsgesetz des Bundes Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 057 480 000	1 127 779 000	-70 299 000	1 111 112
331 10	741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68.	72 780 000	189 925 500	-117 145 500	206 853
331 11	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	6 467 000	12 930 000	-6 463 000	10 192
331 12	741	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 66.	129 760 000	—	+129 760 000	—
381 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 981 10.	—	—	—	239

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) sowie nach dem Entflechtungsgesetz (Landesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

Zu Titel 121 10:

Das Land ist nach dem Stand vom 1. Januar 2006 am Nennkapital der folgenden Gesellschaft beteiligt.

Gesellschaft	Stammkapital in EUR	Anteil Land in EUR
Agentur Nahverkehr NRW GmbH	30.000	3.000

Gewinnausschüttungen sind nicht zu erwarten.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes). Weniger aufgrund der im Haushaltsbegleitgesetz 2006 des Bundes vorgenommenen Kürzung der Regionalisierungsmittel.

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Die bisher hier mitveranschlagten Bundesmittel für das Landesprogramm sind nunmehr bei Titel 331 12 etatisiert.

Zu Titel 331 11:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Region Bonn haben in Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 25. Juni 1994 vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln-Rhein-Main beteiligt.

Zur Weiterleitung an die Deutsche Bahn AG sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel eingerichtet.

Zu Titel 331 12:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

Die Mittel waren bisher mitveranschlagt bei Titel 331 10.

Zu Titel 381 10:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.

Zur Weiterleitung an den Empfänger sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel ohne Ansatz eingerichtet.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Metrorapid

1. Siehe Verstärkungsvermerke bei den Titelgruppen 77 und 78.
2. Bundesmittel zu Ausgaben sind den entsprechenden Ausgabiteln zuzuführen.

331 60	741	Bundesmittel für die Finanzierung des Metrorapid	—	—	—	—
342 60	741	Sonstige Einnahmen für die Finanzierung des Metrora- pid	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60			—	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 14 110			1 267 791 000	1 331 946 500	-64 155 500	1 336 606

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die Titelgruppe dient dem Nachweis der Einnahmen zur Finanzierung der Abwicklung des Metrorapid.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01, 661 10, 671 12 und 891 11 sowie der Titelgruppen 71 bis 74, 76, 77 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	500 000	500 000	—	91
--------	-----	--	---------	---------	---	----

546 01	741	Vermischte Ausgaben Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 11	741	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.	—	—	—	15
--------	-----	---	---	---	---	----

661 10	741	Schuldendiensthilfen an die Deutsche Bahn AG. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

671 10	749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt	1 600 000	1 681 000	-81 000	1 558
--------	-----	---	-----------	-----------	---------	-------

671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 130 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	110 600 000	160 000 000	-49 400 000	159 997
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------	---------

671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln des Bundes Siehe Haushaltsvermerke Nrn. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.	—	8 720 000	-8 720 000	4 539
--------	-----	--	---	-----------	------------	-------

Ausgaben für Investitionen

891 10	749	Bundesmitten für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	6 467 000	12 930 000	-6 463 000	10 192
--------	-----	---	-----------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Forderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

Zu Titel 661 10:

Für Investitionen in die Schienenwege der Deutschen Bahn AG, die dem Schienenpersonennahverkehr dienen und nach § 8 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSchwAG) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 135 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), durch zinslose Darlehen finanziert werden sollen, übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die Tilgung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Der Titel ist vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 671 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 671 11:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket	78 100 000	EUR
Ausgleichszahlungen nach § 6a AEG	780 000	EUR
Ausgleichszahlungen an Bundesbusgesellschaften	15 700 000	EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket	16 020 000	EUR
Zusammen	110 600 000	EUR

Die Ansätze berücksichtigen die mit Erlass des MBV vom 22.12.2005 festgelegte Anerkennung nur "ausbildungsnotwendiger" Tage, die im Haushaltsjahr 2007 erstmalig haushaltswirksam wird. Die Erlassregelung vermindert die Ausgleichsansprüche um 27,4 Mio EUR per anno; wegen der gleichzeitigen Verminderung auch der Vorauszahlungen beträgt die Haushaltsentlastung einmalig 49,4 Mio EUR im Haushaltsjahr 2007.

Zu Titel 671 12:

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 891 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 331 11.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
891 11 741	Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs..... 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. 2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Verpflichtungsermächtigung: 10 000 000 EUR.	7 500 000	7 500 000	—	9 090
Besondere Finanzierungsausgaben					
981 10 990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.	—	—	—	239

Erläuterungen

Zu Titel 891 11:

Vertragliche Grundlagen sind das "Rahmenabkommen zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Bedienung des Personennahverkehrs im engeren Ruhrgebiet durch die DB" vom 30. August 1965 und die hierzu abgeschlossenen Ausführungsverträge Nr. 1 vom 16. Juli 1968, Nr. 2 vom 23./28. Juni 1972 und Nr. 3 vom 8. Juli 1993.

Eine weitere Grundlage bilden die Durchführungsverträge Nr. 1 vom 19. November 1971, Nr. 2 vom 29. Oktober 1973, Nr. 3 vom 18. März 1978, Nr. 4 vom 12. März 1980, Nr. 5 vom 13. Februar 1985 und Nr. 6 vom 16. Dezember 1993 (für Strecken südlich des Ruhrgebietes) sowie Einzelbewilligungen.

Auf der Grundlage des 2. und 3. Ausführungsvertrages sowie des 6. Durchführungsvertrages sind noch die Strecken

- Haltern (Westf) - Essen - Wuppertal-Vohwinkel (S 9) und

- Köln Hbf - Horrem - Düren (S 13) auszubauen. Die übrigen Verträge sind weitgehend erfüllt.

Aus den von Bund und Land bereitgestellten Mitteln finanziert die Deutsche Bahn AG auch P+R- und behindertengerechte Anlagen an Bahnhöfen in den S-Bahn-Bereichen. Aus den Mitteln können der Deutschen Bahn AG auch Zuwendungen für Entwurfs- und Vorbereitungsarbeiten für vorgesehene S-Bahn-Strecken gewährt werden. Veranschlagt sind auch die für das Programm des Bundes nach § 6 Abs. 1 GVFG und § 12 Abs. 1 ÖPNVG NRW aufzubringenden komplementären Landesmittel für DB AG-Vorhaben. Ferner können ergänzende Landesmittel für S-Bahn-Vorhaben, die nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW finanziert werden, bereitgestellt werden.

Ausgaben des Landes für den S-Bahn-Bau 1968 bis 2005	1.135.730.200
Für S-Bahn-Vorhaben gemäß ÖPNV-Programm des Bundes sind komplementäre Landeszuwendungen notwendig in Höhe von	37.500.000
davon veranschlagt 2006	7.500.000
davon veranschlagt 2007	7.500.000
vorbehalten bleiben	22.500.000

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 981 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppen					
Titelgruppe 61					
Umsetzung innovativer ÖPNV-Vorhaben					
633 61 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	1 178
883 61 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 61	—	—	—	1 178
Titelgruppe 62					
Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 14 100 Titelgruppe 61 überschritten werden.					
891 62 749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	1 702
892 62 749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	1 963 200	-1 963 200	—
	Summe Titelgruppe 62	—	1 963 200	-1 963 200	1 702
Titelgruppe 66					
Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (Infrastrukturförderung) - Landesprogramm -					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.					
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11 geleistet werden.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 66 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 105 000 000 EUR.	49 700 000	49 700 000	—	48 644
887 66 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 66 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	80 060 000	79 405 500	+654 500	84 878
892 66 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	766
	Summe Titelgruppe 66	129 760 000	129 105 500	+654 500	134 288

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 62:

Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig.

Mit der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen wird angestrebt, den Schienengüterverkehr zu erhalten und zu stärken und damit eine Verlagerung von Teilen des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene bei gleichzeitiger Entlastung von Straßenverkehr und Umwelt zu ermöglichen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen, nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr.

Zu Titelgruppe 66:

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu. Die Mittel sind für Maßnahmen des ÖPNV-Landesprogramms bestimmt.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Bundesmittel stehen Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen, Zweckverbänden und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die v.g. Bundesmittel werden bei Titel 331 12 vereinnahmt.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	568 206 000	EUR
hiervon veranschlagt	128 787 000	EUR
vorbehalten bleiben	439 419 000	EUR
davon für		
Hj. 2008	118 158 000	EUR
Hj. 2009	78 396 000	EUR
Hj. 2010	80 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	162 865 000	EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuwendungen des Landes	105 973 000	EUR
hiervon veranschlagt	973 000	EUR
vorbehalten bleiben	105 000 000	EUR
davon für		
Hj. 2008	10 000 000	EUR
Hj. 2009	35 000 000	EUR
Hj. 2010	30 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	30 000 000	EUR
veranschlagt zusammen	129 760 000	EUR
vorbehalten bleiben	544 419 000	EUR
davon für		
Hj. 2008	128 158 000	EUR
Hj. 2009	113 396 000	EUR
Hj. 2010	110 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	192 865 000	EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2005 zu Lasten von Ausgabermächtigungen	2.873.111
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2005 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	648.216.000
davon werden fällig	
Hj. 2006	128.010.000
Hj. 2007	119.787.000
Hj. 2008	112.158.000
Hj. 2009	70.396.000
Hj. 2010	70.000.000
Hj. 2011 ff	147.865.000

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68 Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm - 1. (§17 Abs. 3 LHO). 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe. 4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 68 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 299 000 000 EUR.	35 500 000	30 000 000	+5 500 000	25 596
887 68 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 68 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	37 280 000	30 820 000	+6 460 000	52 088
	Summe Titelgruppe 68	72 780 000	60 820 000	+11 960 000	77 685

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen Unternehmen und Zweckverbänden, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderungsfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	396 490 000	EUR
hiervon veranschlagt	72 265 000	EUR
vorbehalten bleiben	324 225 000	EUR
davon für		
Hj. 2008	63 089 000	EUR
Hj. 2009	38 895 000	EUR
Hj. 2010	39 020 000	EUR
Hj. 2011 ff	183 221 000	EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen		
Gesamtzuwendungen des Landes	299 515 000	EUR
hiervon veranschlagt	515 000	EUR
vorbehalten bleiben	299 000 000	EUR
davon für		
Hj. 2008	23 000 000	EUR
Hj. 2009	23 000 000	EUR
Hj. 2010	23 000 000	EUR
Hj. 2011 ff	230 000 000	EUR
veranschlagt zusammen	72 780 000	EUR
vorbehalten bleiben	623 225 000	EUR
davon für		
Hj. 2008	86 089 000	EUR
Hj. 2009	61 895 000	EUR
Hj. 2010	62 020 000	EUR
Hj. 2011 ff	413 221 000	EUR

nachrichtlich:

Höhe der Festlegungen am 31.12.2005 zu Lasten von Ausgabeermächtigungen	-
Höhe der eingegangenen Verpflichtungen am 31.12.2005 zu Lasten von Verpflichtungsermächtigungen	405.366.000

davon werden fällig

Hj. 2006	56.170.000
Hj. 2007	57.975.000
Hj. 2008	50.125.000
Hj. 2009	28.875.000
Hj. 2010	29.000.000
Hj. 2011 ff	183.221.000

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 69				
	Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen				
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.				
	3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 69 749	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40 000	40 000	—	—
891 69 749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.	240 000	240 000	—	526
892 69 749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	160 000	160 000	—	—
	Summe Titelgruppe 69	440 000	440 000	—	526
	Titelgruppe 70				
	Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten				
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
682 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	6 983 000	6 234 000	+749 000	5 866
683 70 749	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	1 000 000	989 000	+11 000	1 034
	Summe Titelgruppe 70	7 983 000	7 223 000	+760 000	6 900
	Titelgruppe 71				
	Zuweisungen zur Förderung der Eisenbahnunternehmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 11 ÖPNVG NRW				
	Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 71 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
637 71 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.	557 298 500	564 203 000	-6 904 500	565 211
883 71 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 71 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	223 802 000	220 495 000	+3 307 000	204 910
	Summe Titelgruppe 71	781 100 500	784 698 000	-3 597 500	770 121

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Das Ministerium ist gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist. Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Von den Gesamtzuwendungen der Vorjahre blieben vorbehalten	270 000 EUR
hiervon veranschlagt	270 000 EUR
vorbehalten bleiben	— EUR
Für neue Maßnahmen sind vorgesehen:	
Gesamtzuwendungen des Landes	440 000 EUR
hiervon veranschlagt	170 000 EUR
vorbehalten bleiben	270 000 EUR
davon für	
Hj. 2008	270 000 EUR
Hj. 2009	— EUR
veranschlagt zusammen	440 000 EUR
vorbehalten bleiben	270 000 EUR
davon für	
Hj. 2008	270 000 EUR
Hj. 2009	— EUR

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt sind die den Aufgabenträgern nach § 11 ÖPNVG NRW zu gewährenden Zuwendungen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr. Das bedarfsgerechte Angebot wird aufgrund des nach § 11 ÖPNVG NRW erlassenen SPNV-Finanzierungsplans festgelegt.

Die ab 2003 neu geregelte SPNV-Betriebskosten- und Fahrzeugvorhaltekostenfinanzierung beinhaltet die Aufwendungen für Fahrzeugfinanzierung und -instandhaltung im vollen Umfang. Ebenso wird das in der Vergangenheit deutlich verbesserte Verkehrsangebot des Integralen Taktfahrplans über diese Förderung direkt finanziert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 72				
	Investitionszuschüsse nach § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie nach § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW für ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs				
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
	2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.				
883 72 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 341 700 000 EUR.	26 000 000	26 000 000	—	23 224
887 72 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 72 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	103 298 700	155 511 400	-52 212 700	109 851
892 72 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	153
	Summe Titelgruppe 72	129 298 700	181 511 400	-52 212 700	133 228
	Titelgruppe 73				
	Investitionszuschüsse nach § 13 ÖPNVG NRW - ÖPNV-Fahrzeugförderung - Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
883 73 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	47 000 000	49 147 000	-2 147 000	45 428
887 73 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	58 000 000	60 649 000	-2 649 000	60 986
	Summe Titelgruppe 73	105 000 000	109 796 000	-4 796 000	106 414
	Titelgruppe 74				
	Investitionszuschüsse für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Investitionszuschüsse zur Förderung neuer Technologien im straßen- und schienengebundenen ÖPNV/SPNV in Ergänzung zur Förderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 bei den Ausgaben dieses Kapitels.				
883 74 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 74 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 74 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	4 780 800	953 600	+3 827 200	3 221
892 74 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	-36
	Summe Titelgruppe 74	4 780 800	953 600	+3 827 200	3 185

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 72:

Das Land gewährt gemäß § 12 Abs. 2 ÖPNVG NRW Zuschüsse für ÖPNV- und SPNV-Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs aus Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung der Bundesmittel bei den Titelgruppen 66 und 68. Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 ÖPNVG NRW geregelte Förderung von ÖPNV-Fahrzeugen und sonstigen ÖPNV-Investitionen finanziert.

Darüber hinaus dürfen noch bis zu 25 v. H. der Gesamtförderung für die Abgeltung der Vorhaltekosten für ÖPNV-Fahrzeuge eingesetzt werden (§ 13 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

Verkehrsunternehmen im Sinne des § 13 ÖPNVG NRW dürfen nur gefördert werden, wenn sie einen Gemeinschaftstarif im Sinne des § 6 ÖPNVG NRW anwenden.

Der Ansatz entspricht dem in § 13 Abs. 3 ÖPNVG NRW geregelten Mindestbetrag für diese Förderung.

Für die Verteilung der Investitionsmittel sowie die für die Verwendung der Mittel maßgebenden Grundsätze gelten die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW, SMBI.NRW 923, hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 13 ÖPNVG NRW.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 74:

Die bis 2002 bewilligten Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen der Eisenbahnen des Bundes und der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden aus dieser Titelgruppe ausfinanziert.

Nach Änderung des ÖPNVG NRW im Jahr 2002 wird die SPNV-Fahrzeugförderung nicht mehr fortgeführt.

Die bisher ebenfalls hier veranschlagte SPNV-Infrastrukturförderung wird gemeinsam mit der übrigen ÖPNV-Infrastrukturförderung aus Titelgruppe 72 finanziert.

Mit der ergänzenden Förderung neuer Technologien soll ein Beitrag zur technologischen Weiterentwicklung im Nahverkehr geleistet werden. Beispielfähig sind hier die Förderung der Beschaffung von Linienbussen mit Brennstoffzellenantrieb zu nennen. Diese Förderung ergänzt die Fahrzeug- und Infrastrukturförderung des ÖPNV und des SPNV nach dem ÖPNVG NRW.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 76 Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, Koordinierung im ÖPNV und Bürgerbusvorhaben Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 76 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände Verpflichtungsermächtigung: 240 000 EUR.	8 100 000	8 100 000	—	8 461
637 76 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	15 150 000	15 150 000	—	15 116
682 76 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	300 000	300 000	—	-52
683 76 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 76 741	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—
891 76 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	750 000	550 000	+200 000	243
892 76 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 76	24 300 000	24 100 000	+200 000	23 767

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 76:

Gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW erhalten die 54 Kreise und kreisfreien Städte eine jährliche Pauschale von jeweils 150.000 EUR sowie 9 Zweckverbände eine jährliche Pauschale von 350.000 EUR als allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Über die jeweilige Wahrnehmung der Aufgaben für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) hinaus erfordert die Verbesserung des ÖPNV eine umfassende Koordinierung der Verbundaufgaben in den Kooperationsräumen durch die Zweckverbände. Grundlagen sind die §§ 5 und 6 ÖPNVG NRW. Hierfür erhalten die Zweckverbände nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW eine auf Einwohnerbasis aufzuteilende Förderung in Höhe von 12 Mio. EUR. Die Förderung ist auch zur Finanzierung der gemeinsamen Managementgesellschaft der Zweckverbände (§ 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW) zu verwenden.

Für die Bürgerbusvorhaben sind 2007 1,05 Mio. EUR veranschlagt (Zuwendungen zu den Organisationskosten der Bürgerbusvereine und der Finanzierung der Bürgerbusfahrzeuge).

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 77					
Metrorapid					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr.1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Ausgaben dürfen darüber hinaus bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 60 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titelgruppe 78 zu berücksichtigen sind.					
3. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
526 77	741 Sachverständige	—	—	—	13
531 77	741 Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—
537 77	741 Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planungen	—	—	—	—
631 77	741 Erstattung für Gutachten	—	—	—	—
682 77	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—
683 77	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 77	741 Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	—
891 77	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 77	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 77	—	—	—	13

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 77:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 78					
Metrorapid (Mittel des Bundes)					
1. (§ 17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahme- Titelgruppe 60 geleistet werden, soweit sie nicht bei Titelgruppe 77 zu berücksichtigen sind.					
4. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen bei der Einnahmetitel- gruppe 60 geleistet werden.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veran- schlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
526 78	741 Sachverständige	—	—	—	—
531 78	741 Bürgerinformation und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—
537 78	741 Begleitung, Vorbereitung und Durchführung der Planun- gen	—	—	—	—
682 78	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	—	—	—	—
683 78	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
831 78	741 Erwerb von Beteiligungen und dgl.	—	—	—	—
891 78	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 78	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 78	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 78:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung (siehe auch Titelgruppe 77).

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2007 EUR	Ansatz 2006 EUR	mehr (+) weniger (-) 2007 EUR	IST 2005 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 80 Zuwendungen nach § 14 Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im öffentlichen Personennahverkehr Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 80 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	250 000	500 000	-250 000	92
637 80 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Verpflichtungsermächtigung: 11 000 000 EUR.	250 000	500 000	-250 000	2 100
682 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	1 850 000	3 550 000	-1 700 000	8 954
683 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—
883 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 80 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2 150 000	4 450 000	-2 300 000	375
892 80 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	500 000	1 000 000	-500 000	—
	Summe Titelgruppe 80	5 000 000	10 000 000	-5 000 000	11 521
	Gesamtausgaben Kapitel 14 110	1 387 110 000	1 501 941 700	-114 831 700	1 456 252
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 110	767 460 000	474 320 000	+293 140 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 Abs. 3 ÖPNVG NRW gewährt das Land zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im öffentlichen Personennahverkehr Zuwendungen für Projekte der Zweckverbände, der kommunalen Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen, um bestehende Qualitätsdefizite zu beseitigen und die Investitionen in den ÖPNV effizienter zu nutzen. Innovative Vorhaben des ÖPNV, insbesondere der Kreise und kreisfreien Städte werden ebenfalls gefördert.

Für die Abwicklung dieser Förderung gelten die Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW. Hierbei insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 14 Abs. 3 ÖPNVG NRW.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.